

Bericht

des Innenausschusses

über die Drucksachen

21/17905: Vorlage eines Gesetzentwurfs für ein „Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG)“; zugleich Stellungnahme des Senats zu dem bürgerchaftlichen Ersuchen vom 1. November 2018 zur Drucksache 21/14582 (Senatsantrag)

und

21/17932: Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Polizeikräfte in geschlossenen Einheiten – Bezugnehmend auf Drs. 21/17905 (Antrag DIE LINKE)

und

21/17994: Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Polizeikräfte in geschlossenen Einheiten (Antrag FDP)

Vorsitz: **Ekkehard Wysocki**

Schriftführung: **Antje Möller**

I. Vorbemerkung

Die Drs. 21/17905 wurde dem Innenausschuss am 8. August 2019 im Vorwege durch die Präsidentin der Bürgerschaft überwiesen.

Am 14. August 2019 wurden dem Innenausschuss auf Antrag der Fraktionen von SPD, GRÜNE, DIE LINKE und FDP die Drs. 21/17932 und 21/17994 überwiesen.

Der Ausschuss befasste sich am 20. August 2019 abschließend mit den Drucksachen.

II. Beratungsinhalt

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE bemerkte, mit Drs. 21/17932 habe ihre Fraktion einen eigenen Gesetzentwurf in dieser Sache vorgelegt, weil sie den Entwurf des Senats sehr kritisch sehe. Problematisch sei vor allem die Verankerung der Kennzeichnungspflicht im Beamtengesetz. Bei polizeilichen Großlagen kämen viele auswärtige Einheiten, die somit keiner Kennzeichnungspflicht unterlägen. Im Zuge des G20-Gipfels in Hamburg habe man in elf Fällen nicht weiter ermitteln können, weil die

Polizeibediensteten nicht identifizierbar gewesen seien. Ihr sei in diesem Zusammenhang allerdings nicht bekannt, wie viele dieser Bediensteten aus anderen Bundesländern gekommen seien. Darüber hinaus erinnerte sich die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE an einen Fall vom 12. Juni 2012, bei dem man gegen sächsische Polizeibedienstete nicht habe ermitteln können, weil sie nicht zu identifizieren gewesen seien. Die meisten Bundesländer, bei denen eine Kennzeichnungspflicht bestehe, hätten diese in einer Rechtsverordnung geregelt. In zwei Bundesländern – in Brandenburg und Sachsen-Anhalt – gebe es eine gesetzliche Verankerung im dortigen Polizeigesetz. Dabei habe Sachsen-Anhalt ausdrücklich festgehalten, dass die Regelung für Polizeibedienstete Sachsen-Anhalts gelte; Brandenburg habe dies offengehalten und niemand wisse genau, was das im konkreten Fall bedeute. Über die Frage, ob ein Bundesland regeln könne, dass die Kennzeichnungspflicht auch für Polizeibedienstete aus anderen Bundesländern in seinem Bereich gelte, herrsche unter Juristinnen und Juristen Uneinigkeit. An dieser Stelle bestehe also Klärungsbedarf und es sei unverständlich, warum der Senat dem nicht nachgegangen sei.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, grundsätzlich sei Polizei Ländersache; es obliege dem Landesgesetzgeber, die erforderlichen Regelungen in seinem Bundesland für seine Landesbeamtinnen und -beamten zu treffen. In keinem der Bundesländer, die eine Kennzeichnungspflicht vorgesehen hätten, gelte diese für andere als die eigenen Landesbeamtinnen und -beamten. Dies sei auch gar nicht anders denkbar, denn man könne Beamtinnen und Beamte sonstiger Bundesländer nicht zum Tragen einer persönlichen Kennzeichnung verpflichten, weil sie nicht den unmittelbar personenbezogenen Regelungen des sie einsetzenden Bundeslandes unterstünden. Natürlich könnte man festlegen, es dürften nur Polizistinnen und Polizisten die Hamburger Landesgrenze überschreiten, die eine Kennzeichnung trügen. Eine solche Regelung würde niemanden verpflichten, eine Kennzeichnung zu tragen, sondern nur dazu führen, dass diejenigen, die keine hätten, an Hamburger Einsätzen nicht mehr teilnahmen. Hierdurch wäre die polizeiliche Zusammenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland empfindlich gestört.

Die CDU-Abgeordneten unterstrichen, an ihrer Haltung gegenüber der Kennzeichnungspflicht habe sich nichts geändert. Das Vorhaben des Senats sei auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht besser geworden. Sie hielten die Kennzeichnungspflicht nach wie vor für nicht notwendig, für einen unbegründeten Eingriff in Persönlichkeitsrechte und für ein völlig unberechtigtes Misstrauen gegenüber den Hamburger Polizeibeamtinnen und -beamten. Deswegen würden sie den Gesetzentwurf ablehnen.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE sei sogar von noch mehr Misstrauen gegenüber den Beamtinnen und Beamten geprägt. Bemerkenswert sei, dass die Löschung der personenbezogenen Daten der Polizeidienstkräfte erst nach fünf Jahren erfolgen solle. Die Grundhaltung der Fraktion DIE LINKE zum Umgang mit personenbezogenen Daten sei sonst eine ganz andere. Dass hier gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten jeglicher Grundsatz, der sonst vertreten werde, über Bord geworfen werde, spreche für sich. Darüber hinaus seien die Regelungen in Absatz 5 des vorliegenden Antrags, wonach neben Polizeikräften aus anderen Bundesländern und des Bundes auch denen ausländischer Staaten eine Kennzeichnungspflicht bei Einsätzen in Hamburg auferlegt werden solle, rechtlich gar nicht zulässig. Ein solcher Eingriff in die Legitimität anderer Länder sei geradezu absurd. Den Antrag der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE würden sie somit auch ablehnen.

Auch dem Antrag der FDP-Fraktion könnten sie nicht zustimmen. Die CDU-Abgeordneten betonten, wie sinnvoll ein Evaluationsbericht zur Kennzeichnungspflicht sei. Der Aussage im FDP-Antrag, wonach sich der Senat durch seinen Gesetzentwurf sehr weitgehende Ermächtigungsgrundlagen schaffe, stimmten sie zu. Da sie das Gesetz aber aus den bekannten Gründen insgesamt ablehnten, spiele dies für ihre Entscheidungsfindung keine weitere Rolle.

Der FDP-Abgeordnete erklärte, den Antrag der Fraktion DIE LINKE auch nicht anzunehmen, weil dieser zu weit gehe.

Der Senatsantrag ziele grundsätzlich in die richtige Richtung. Mit dem Antrag seiner Fraktion werde lediglich eine Schwachstelle aufgezeigt und vorgeschlagen, dass die

gesetzliche Regelung zur Verwaltung und Nutzung der zu erhebenden Daten anders als vom Senat beabsichtigt erfolge. Darüber hinaus stimme er dem Gesetzentwurf des Senats zu.

Die SPD-Abgeordneten erinnerten daran, dass der vorliegende Gesetzentwurf des Senats auf ein Ersuchen der Regierungskoalition zurückgehe. Im letzten Jahr hätten zu dieser Thematik intensive Beratungen und eine Anhörung von Auskunftspersonen gemäß § 58 Absatz 2 GO stattgefunden. In neun Bundesländern gebe es bereits eine Kennzeichnungspflicht. In der Anhörung und der anschließenden Senatsbefragung sei sehr deutlich geworden, dass zu einem modernen Polizeiverständnis auch gehöre, bei rechtsstaatlichem Handeln nicht verdeckt aufzutreten. Dabei liege im Gesetzentwurf des Senats auch ein besonderes Augenmerk auf dem Schutz der Polizistinnen und Polizisten, die durchaus berechtigt Befürchtungen hinsichtlich ihrer Privatsphäre geäußert hätten. Hierzu seien sehr gute Regelungen gefunden worden, wie der Nummernaustausch auf Antrag, die Einrichtung einer Auskunftssperre im Melderegister und der erweiterte Rechtsschutz. Diese beachtenswerten Maßnahmen stünden in einem Gesamtkontext rund um die Kennzeichnungspflicht, sodass es sich hier also nicht einfach nur um die Einführung einer von Polizistinnen und Polizisten zu tragenden Nummer handle, sondern um ein Gesamtpaket.

Die Abgeordneten der GRÜNEN zeigten sich erfreut über die Vorlage des Gesetzentwurfs. Ihre Fraktion habe schon lange eine Kennzeichnungspflicht für Polizeikräfte gefordert. Bezogen auf den Antrag der Fraktion DIE LINKE meinten sie, es wäre wünschenswert gewesen, wenn die Länder mit bereits bestehender Kennzeichnungspflicht auf den Einsatz von Beamtinnen und Beamten aus Bundesländern ohne diese Pflicht verzichtet hätten. Dies habe aber leider nicht stattgefunden. Jedes Bundesland entscheide für sich, ob es eine Erkennbarkeit seiner Polizeikräfte wolle. Über die Hälfte aller Bundesländer hätten sich bis jetzt dafür ausgesprochen. Der hier gefundene Weg stelle eine gute Abwägung zwischen den Interessen und der Sorgen der Polizistinnen und Polizisten und dem Anspruch großer Teile des Parlaments, aber vielleicht auch der Zivilgesellschaft insgesamt, dar, bei Maßnahmen der Polizei im Nachhinein feststellen zu können, um wen es sich gehandelt habe. Hierüber habe man lange diskutiert. Um den Bedenken der Gewerkschaften und der von diesem Gesetz betroffenen Polizistinnen und Polizisten entgegenzukommen, sehe der jetzt vorliegende Gesetzentwurf eine Evaluation und Befristung der Regelung vor. Die Abgeordneten der GRÜNEN wünschten sich, diese Befristung zukünftig aufzuheben. Es sei auf jeden Fall ein guter Impuls, jetzt mit der Kennzeichnungspflicht zu beginnen.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE teilte mit, die vorgetragenen Einwände gegen ihren Antrag hätten sie nicht überzeugt. Die Problematik werde vielleicht unterschiedlich bewertet, sei aber klar: Es werde weiterhin zu polizeilichem Handeln kommen, das nicht aufzuklären sei, weil die Kennzeichnungspflicht nicht für auswärtige Polizeikräfte gelte. Die Behauptung der CDU-Abgeordneten, dass die Regelungen in Absatz 5 ihres Antrags rechtlich nicht zulässig seien, könne von der Gesetzeslogik her nicht stimmen, weil es zum Beispiel bayerischen Beamtinnen und Beamten garantiert nicht gestattet sei, Handgranaten in Hamburg einzusetzen. Hamburg habe etwa in seinem Polizeirecht, in § 18 SOG, festgehalten, welche Waffen hier getragen werden dürften. In § 30 SOG sei darüber hinaus geregelt, dass Bedienstete oder Kräfte des Bundes oder eines anderen Landes bei Amtshandlungen die gleichen Befugnisse wie die entsprechenden Bediensteten oder Kräfte der Freien und Hansestadt Hamburg hätten. An dieser Stelle habe also durchaus eine Gleichstellung der Polizeikräfte stattgefunden.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter entgegneten, selbstverständlich würden die Polizistinnen und Polizisten nicht ihre Befugnisse, die sie nach dem eigenen Recht in ihrem Bundesland hätten, mit nach Hamburg bringen. Dies hätte ansonsten zur Folge, dass Polizeikräfte aus 16 Bundesländern nach unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen tätig würden. Die gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisse, die im SOG überwiegend geregelt seien, bestimmten sich nach Hamburger Landesrecht. Dies sei aber etwas anderes als eine individuelle Verpflichtung, die man einer Beamtin oder einem Beamten auferlege. Eine solche könne man nicht in Hamburg für Polizisten aus anderen Bundesländern regeln.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE fragte, ob sie es richtig verstanden habe, dass die Nummern, die die Polizeikräfte bei einem Einsatz trügen, nach drei Monaten gelöscht würden. Aus ihrer Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 21/11196 gehe hervor, dass dem DIE im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel mit Stand vom 30. November 2017 insgesamt 115 Ermittlungsverfahren gegen Polizeibedienstete vorgelegen hätten. Heute belaufe sich diese Zahl auf 168 und habe sich somit über einen Zeitraum von deutlich mehr als drei Monaten auf über 50 erhöht. Darüber hinaus erinnerte sie sich an einen Fall der Berliner Polizei, beim dem auch die Daten nach drei Monaten gelöscht worden seien und deswegen nicht mehr habe ermittelt werden können, um welche Beamtinnen oder Beamten es sich gehandelt habe. Ihr erschließe sich nicht, warum man die Löschfrist mit einem Zeitraum von drei Monaten so kurz gewählt habe.

Weiterhin fand die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE es außerordentlich problematisch, dass die Verordnungsbefugnis vom Senat auf die Behörde übergehe. Dies habe die FDP ebenfalls in ihrem Änderungsantrag kritisiert. Sie fragte den Senat nach den Gründen für diese Regelung.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter freuten sich über die Gelegenheit, an dieser Stelle einen Irrtum aufklären zu können. Es sei offenbar der Eindruck entstanden, die Daten, die die Identifizierbarkeit ermöglichten, also die Verbindung zwischen dem konkreten Polizeibediensteten und der im Einsatz getragenen Nummer, würden drei Monate nach dem Einsatz gelöscht. Dies sei nicht beabsichtigt. Die Löschung erfolge drei Monate nach Ende des Dienstes in einer Einheit, die an dieser Art Einsatz beteiligt sei, was sich auch aus den Ausführungsvorschriften ergebe. Beamtinnen und Beamten der Landesbereitschaftspolizei seien beispielsweise bestimmte Nummern zugeordnet, die immer wieder verwendet würden, solange sie an entsprechenden Einsätzen teilnähmen. Diese würden erst unter bestimmten Umständen geändert, zum Beispiel auf Antrag oder wenn ein Ereignis dies nahelege. Die Grundidee sei aber, dass diese drei Nummern behalten würden und die Verbindung zwischen den Beamtinnen und Beamten und den Nummern erst dann nach drei Monaten gelöscht werde, wenn jemand aus einer Einheit ausgeschieden sei.

Zur Frage nach der Verordnungsbefugnis wiesen die Senatsvertreterinnen und -vertreter darauf hin, dass die wesentlichen Punkte im Gesetz festgehalten seien. Die näheren Ausführungsbestimmungen seien in einer Verordnung geregelt, die der Senat eigenständig modifizieren könne, weil diese schneller einmal Änderungen unterworfen sein könnten. Dabei sollte nicht jedes Mal ein komplettes parlamentarisches Verfahren absolviert werden, da es sich um nachgeordnete Umsetzungsbestimmungen handle. Dies sei eine ganz übliche Gesetzestechnik.

Der AfD-Abgeordnete gab bekannt, seine Fraktion lehne den vom Senat vorgelegten Gesetzentwurf zur Kennzeichnungspflicht ab. Dies habe er in der zu diesem Thema am 15. Juni 2018 stattgefundenen Anhörung von Auskunftspersonen ausführlich begründet. Besonders hervorheben wolle er in diesem Zusammenhang noch einmal, dass die Kennzeichnungspflicht ein Ausspruch von Misstrauen gegenüber den Polizeibediensteten darstelle, die in Hamburg hohes Ansehen genießen würden. Es sei geradezu blanker Zynismus, dass ausgerechnet der G20-Gipfel Anlass gewesen sei, die Kennzeichnungspflicht herbeizuführen. Im Übrigen lehne seine Fraktion auch die Anträge der Fraktionen DIE LINKE und FDP ab.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE erkundigte sich, ob jedes Mal dokumentiert werde, welche der drei Nummern die Polizeibediensteten bei einem konkreten Einsatz getragen hätten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter verneinten. Dies sei gerade nicht erforderlich, weil jede dieser drei Nummern nur von einer Person getragen werden könne.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE verwies auf Seite 6 der Drs. 21/17905, auf der in der Verordnung unter § 2 „Umfang der Kennzeichnungspflicht“ geregelt sei, dass die individuelle Kennzeichnung bei geschlossenen Einsätzen aus Anlass von Versammlungen, sonstigen öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen zu verwenden sei, soweit hierbei der „Dienstanzug aus besonderem Anlass“ getragen werde. Ihr sei nicht klar, was dies eigentlich bedeute, und sie bat um nähere Erläuterungen. In der Polizeidienstvorschrift 350 sei für den Großteil der Polizeibediensteten

das Tragen einer Kennzeichnung beziehungsweise eines Namensschildes geregelt. Dies erfolge grundsätzlich freiwillig. Sie könne sich viele Einsätze vorstellen, bei denen die Polizeidienstkräfte dann nicht identifizierbar seien, zum Beispiel bei der Task Force zur Bekämpfung der Drogenkriminalität oder der Alarmhundertschaften. Sie wollte wissen, warum für etwa 80 Prozent der Polizeibediensteten eine freiwillige Regelung gelte und diese nicht von der Verpflichtung betroffen seien.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, der klare Schwerpunkt liege bei der Landesbereitschaftspolizei, also dem Teil der Polizei, der regelmäßig zu geschlossenen Einsätzen herangezogen werde. Bei diesen Einsätzen werde der „Dienstanzug aus besonderem Anlass“ getragen. Es sei an dieser Stelle im Grunde genommen um eine Definition gegangen, welche Einsatzsituationen eine Kennzeichnung erforderlich machten. Über diese sei ja auch in der Vergangenheit gestritten worden. Die Alarmhundertschaften habe man bewusst ausgenommen, weil es sich um Beamtinnen und Beamte handle, die ganz normal ihren Dienst an den Polizeikommissariaten verrichteten und nur in wirklichen Ausnahmesituationen in die geschlossenen Einsätze miteinbezogen würden. Man habe sich auf den Teil der Polizeiorganisation konzentrieren wollen, der regelhaft unter den genannten Bedingungen im Einsatz sei.

Die CDU-Abgeordneten interessierte, welche Dienststelle die Kennzeichnungspflicht verwalten werde, wer die Ausgabe der Kennzeichnungen vornehme und wer die Überwachung durchführe. Außerdem wollten sie wissen, inwieweit der Datenschutz miteingebunden sei. Den Erläuterungen zu Artikel 1, § 1 (Seite 9) sei zu entnehmen, dass die Polizeibeamtinnen und -beamten im gewissen Umfang selbst bestimmen könnten, welche persönliche Kennzeichnung sie verwenden wollten. Es scheine, als werde hier ein gewaltiger Verwaltungsaufwand betrieben, zumal mit der Zeit auch juristische Belange geklärt werden müssten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erwiderten die verwaltende Dienststelle sei die Landesbereitschaftspolizei. Von dort sei natürlich das Verfahren noch einmal so fein zu spezifizieren, dass der Datenschutz gesichert sei. Dabei gehe es vor allem darum, die Daten so zu speichern und aufzubewahren, dass sie Unbefugten nicht zugänglich seien. Die Regelung hierüber erfolge in den Hundertschaften, die die Beamtinnen und Beamten für die Szenarien stellten, in denen der besondere Einsatzanzug getragen werden müsse. Hierzu würden die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die dort zu berücksichtigenden Belange abdecken zu können. Dabei seien sie bemüht, den in diesen Datenerhebungs- und Verarbeitungsmodus einzubindenden Kreis möglichst gering zu halten. Die sowohl mit dem Justitiariat als auch mit dem Datenschutzbeauftragten abgestimmte Regelung werde möglichst eng zur Anwendung gebracht, um die nötigen Schutzmechanismen zu entfalten.

Die CDU-Abgeordneten fragten nach, wie man zum Beispiel bei einer Anzeige konkret feststellen wolle, welche Person sich im Einsatz befunden habe, wenn die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ihre persönliche Kennzeichnung in gewissem Umfang selbst bestimmen könnten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter führten aus, jede Einsatzkraft bekomme drei Nummern zugeordnet, über deren Verwendung sie selber verfügen könne. Da diese sich nicht mit Nummern entsprächen, die anderen Personen zugeordnet seien, ermögliche jede dieser drei Nummern eine zuverlässige Identifizierung. Insofern sei die Frage, welche Nummer in welchem Einsatz getragen worden sei, nicht relevant.

Die CDU-Abgeordneten fragten, was der Senat unternehme – wenn er den Polizeibeamtinnen und -beamten schon diese Bürde der Kennzeichnung auferlege – um wenigstens einen minimalen Schutz für die Betroffenen hinzubekommen. Dabei interessierte sie, auf welche Weise die Beamtinnen und Beamten über die Möglichkeit der Auskunftssperre und den verbesserten Rechtsschutz informiert würden. Darüber hinaus hätten sie die Regelung über die Löschung der Daten nach drei Monaten auch anders verstanden. Die diesbezügliche Klarstellung der Senatsvertreterinnen und -vertreter sei ein weiterer Grund, dieses Gesetz abzulehnen, weil damit eine weitere Erschwernis für die Polizeikräfte einhergehe.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erwiderten, die Landesbereitschaftspolizei sei eine übersichtliche Einheit. Natürlich werde für die Bekanntmachung der Regelungen

zur Auskunftssperre und zum erweiterten Rechtsschutz alles genutzt, was im Rahmen der internen Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stehe. Hierzu zählten interne Kanäle, die Leitung der Landesbereitschaftspolizei sowie die Hundertschafts- und Zugbesprechungen. Auch jetzt seien diese Regelungen schon bekannt. Allerdings bestehe auch die Verpflichtung, selber dafür Sorge zu treffen, dass die Daten des Wohnortes geschützt seien und diese nicht, beispielsweise in den sozialen Medien, zu offenbaren.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE legte Wert auf die Tatsache, dass mehrere Fraktionen – auch die ihrige – auf die Einführung einer Kennzeichnungspflicht hingearbeitet hätten. Es handle sich deswegen nicht um den Verdienst einer einzelnen Fraktion. Dennoch könne sie dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zustimmen. Das hauptsächliche Problem liege darin, dass die Überprüfbarkeit polizeilichen Handelns in vielen Situationen nicht gewährleistet sei, denn für einen Großteil der Polizeibeamten bleibe eine Kennzeichnung freiwillig. Ihre Fraktion fordere an dieser Stelle eine verbindliche Regelung für alle Polizeikräfte. Die Polizeidienstvorschrift 350 sei nicht offengelegt. Durch frühere Diskussionen hierüber habe sich bei ihr der Eindruck festgesetzt, dass es eine Vereinbarung zwischen Personalrat und Behördenleitung gebe, grundsätzlich ein Namensschild zu tragen, was offensichtlich eben nicht der Fall sei. Zudem sei nicht einsehbar, warum eine Befristung auf zwei Jahre festgelegt worden sei. Dabei hielt sie die in diesem Zusammenhang geplante Evaluation auf jeden Fall für richtig. Die vielen Ausnahmeregelungen und die dadurch entstehende Unverbindlichkeit führten aber leider dazu, dass ihre Fraktion dem Gesetzentwurf nicht zustimmen könne. Weil aber grundsätzlich ein Fortschritt erkennbar sei, werde sie ihn nicht ablehnen, sondern sich bei der Abstimmung enthalten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter wiesen darauf hin, dass die Frage der Namensschildtragung in anderen als geschlossenen Einsätzen noch einmal eine ganz andere sei, als die, die heute hier diskutiert werde. Seit etlichen Jahren existiere in Hamburg bereits eine bürgerfreundliche, transparente und gemeinsam mit den Gewerkschaften und dem Personalrat erarbeitete Regelung, wonach mehr als 80 Prozent der Beamtinnen und Beamten in allen Einsatzsituationen des täglichen Dienstes ihren Namen offen auf der Brust trügen. Man sollte sich sehr genau überlegen, ob man diese aus tiefster Überzeugung geschaffene, freiwillige Regelung aller Beteiligten angreife oder ob man nicht besser feststellen sollte, dass diese eine vernünftige Errungenschaft darstelle, an der man nicht rütteln wolle. Die hier in Rede stehende Regelung gehe darüber hinaus und sei deswegen auf bestimmte Versammlungen bezogen, um die sich die Diskussion immer gedreht habe und beispielsweise nicht auf die Streife einer Gruppe der Bereitschaftspolizei, die Präsenz gegen Einbruchkriminalität zeige. Für diese Versammlungen ermögliche die neue Regelung nun die Rechtsweggarantie.

Der Ausgangspunkt zur Einführung einer Kennzeichnungsregelung habe darauf abgestellt, zu betrachten, wo es im Einzelfall Probleme gegeben habe, Personen nach Straftaten oder schweren Dienstpflichtverletzungen festzustellen. In den von der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE beschriebenen Situationen würden eine sehr überschaubare Gruppe einzelner Polizeibeamtinnen und -beamter auf Bürgerinnen oder Bürger treffen, in denen eine ganz andere Möglichkeit der Identifizierbarkeit vorliege. Im täglichen Einzeldienst erfolgten zwangsläufig Dokumentationen im polizeilichen System über die Streifenwagen und Einsatzkräfte vor Ort. Vor diesem Hintergrund müsse man feststellen, dass sich das Identifizierungsinteresse hinsichtlich eingesetzter Beamtinnen und Beamten im täglichen Dienst ganz anders darstelle als in geschlossenen Einsätzen. Hier sei es wiederum wichtig, eine gut erkennbare Identifizierung zu schaffen. Diese könne man nur durch den bereits beschriebenen Einsatzanzug gewährleisten, an dem man die vorgesehenen Kennzeichnungen auch anbringen könne. An den Einsatzanzügen im täglichen Dienst, etwa an denen der bürgernahen Beamtinnen und Beamten oder denen der Streifenwagenbesatzungen, gebe es gar keine Befestigungsmöglichkeiten für die vorgesehenen Kennzeichnungen. Zusammenfassend könnte man also feststellen, man sollte nichts regeln, wo es gar keinen Regelungsbedarf gebe, weil zum einen fast alle Einsatzkräfte Namensschilder trügen und auch ansonsten kein Identifizierungsproblem vorherrsche.

Die CDU-Abgeordneten bemerkten, die personenbezogenen Daten seien drei Monate nach dem Abschluss der eingeräumten Benutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Kennzeichnung zu löschen, sofern sie nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich seien. Die Senatsvertreterinnen und -vertreter hätten ausgeführt, der Einsatz bestimmter Kräfte in geschlossenen Einheiten stelle sich insgesamt unübersichtlicher als bei anderen Einsätzen dar. Geplant sei, den Beamtinnen und Beamten drei individuelle Nummern während der gesamten Dienstzeit zuzuteilen. Bei der Meldung eines strafbewährten oder beschwerdefähigen Verhaltens, bestehe die Möglichkeit, dass sich Bürgerinnen und Bürger die sechsstellige Nummer vermeintlich gemerkt hätten, sich nach der Recherche aber herausstelle, dass diese Beamtin oder dieser Beamte an dem Einsatz gar nicht beteiligt gewesen sei. Diese Information sei dann im Nachhinein offensichtlich nur noch anhand der Aufbewahrungspflicht der Dienstpläne zurückzuerfolgen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter konnten die dargestellte Problematik nicht nachvollziehen. Beamtinnen und Beamte bekämen, solange sie in der Landesbereitschaftspolizei seien und an dieser Art von Einsätzen teilnähmen, drei Nummern zugeordnet. Wenn also eine Beschwerde zu einer konkreten Nummer eingehe, wisse man auch, welche Kräfte in welchem Einsatz dabei gewesen und welche Nummern ihnen zuzuordnen seien. Wenn eine Nummer falsch wiedergegeben werde, erkenne man somit auch, dass die bestimmte Polizeikraft an diesem Einsatz gar nicht teilgenommen habe.

Die CDU-Abgeordneten warfen ein, von Interesse sei dabei aber, auf welcher Grundlage man nachvollziehen könne, ob eine Beamtin oder ein Beamter an einem bestimmten Einsatz teilgenommen habe. Nur anhand der Nummer sei dies jedenfalls nicht möglich.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erwiderten, dies erfolge wie bisher auch im ganz normalen Standardermittlungsverfahren, wenn im Rahmen eines Einsatzes Beschuldigungen gegen teilnehmende Beamtinnen oder Beamte geäußert würden. Wenn zum Beispiel Bilder der Einsatzkraft vorlägen, die aber eine Identifizierung nicht zuließen, weil die Aufnahme von hinten erfolgt sei, so lasse sich in der Regel anhand der taktischen Kennzeichnung leicht erkennen, um welchen konkreten Zug einer bestimmten Hundertschaft es sich handle. Auf diesem Weg seien die Zug- und Gruppenführung schnell ermittelbar. In einem solchen Fall würde dann das Dezernat Interne Ermittlungen die Dienstpläne für den entsprechenden Einsatz anfordern. Genauso werde man dies auch in Zukunft handhaben, wenn eine Vorwurfslage gegenüber Einsatzkräften entstehe. Sicherlich werde es dabei auch zu Ablesefehlern kommen. In solchen Fällen werde im geschilderten Ermittlungsverfahren dann anhand der Einsatzunterlagen beispielsweise festgestellt, dass die genannte Polizeikraft nicht im Dienst gewesen sei. An der Aufbewahrungsfrist der Dienstpläne, die nach ihrer Erinnerung auch schon heute über ein Jahr betrage, werde sich auch zukünftig nichts ändern.

Die Abgeordneten der GRÜNEN meinten, man müsse jetzt einfach einmal mit der Umsetzung der Kennzeichnungspflicht beginnen. Die hier aufgeworfenen Fragen und Fallkonstellationen habe man alle schon ausreichend diskutiert. Es sei nunmehr zum einen im parlamentarischen Raum und zum anderen bei den Polizistinnen und Polizisten notwendig, die Bereitschaft zu entwickeln, das, was andere Bundesländer schon lange machten, auszuprobieren und Aspekte, die dabei auffielen oder nicht funktionierten zu bewerten und gegebenenfalls zu ändern. Der größte Teil der Polizistinnen und Polizisten in Hamburg sei bereits mit Namen gekennzeichnet. Dies sei nicht in allen Bundesländern der Fall. Mit dieser Regelung sollte man zufrieden sein und an dieser Stelle nicht – wie die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE – noch ein weiteres Thema neu aufmachen. Den Einsätzen in geschlossenen Einheiten müsse mehr Transparenz verschafft werden. Dies könne mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gelingen und es wäre wünschenswert, wenn man diesen Schritt gemeinsam mit den Polizeigewerkschaften hinbekommen könnte.

Die SPD-Abgeordneten merkten an, man könne sich an dieser Stelle natürlich von beiden Seiten alle möglichen Fallkonstellationen zurechtlegen. Wenn man ein grundsätzliches Misstrauen in jegliche Art von Verhalten von Polizistinnen und Polizisten in

Einsätzen habe, dann werde man immer einen Sachverhalt finden, bei dem die Kennzeichnungspflicht vielleicht nicht funktioniert habe. Umgekehrt könne man dank der Kennzeichnungspflicht auch einen Vorwurf ausräumen, da man direkt nachweisen könne, dass die Einsatzkraft gar nicht vor Ort gewesen sei. Zudem könnten sie die weiterführenden Diskussionen der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE nicht nachvollziehen. Das Bürgerschaftliche Ersuchen aus Drs. 21/14582 habe sich explizit auf geschlossene Einsätze bezogen. Ein entsprechender Gesetzentwurf, der mit Verwaltungsvorschriften hinterlegt sei, liege nun vor und bilde eine gute Grundlage. Darüber hinaus hätten die Senatsvertreterinnen und -vertreter darauf hingewiesen, dass die Kennzeichnung von Polizeikräften mit Namen bereits seit vielen Jahren in Hamburg als erfolgreich gelebte Praxis bestehe und dabei völlig unumstritten sei. Die jetzt vorliegende Konstellation für geschlossene Einheiten sei ein richtiger Schritt. Nach zwei Jahren finde eine Evaluation statt, anhand derer man erkennen werde, ob die Regelung sich in der Praxis bewährt habe. Nicht nur in anderen deutschen Bundesländern, sondern auch im Ausland sei es seit vielen Jahrzehnten gängige Praxis, Polizistinnen und Polizisten zu kennzeichnen. Die Polizei brauche sich nicht zu verstecken, denn sie handle rechtstaatlich. Sollte es dennoch Verfehlungen geben, werde die Kennzeichnungspflicht an dieser Stelle auch zu Rechtssicherheit und Rechtsfrieden beitragen.

Die CDU-Abgeordneten entgegneten, den Rechtsfrieden hätten sie in diesem Zusammenhang bisher in der Tat nicht gefährdet gesehen. Die Antwort der Senatsvertreterinnen und -vertreter auf ihre Frage habe sich ihnen noch nicht vollständig erschlossen. Wenn in dem angeführten Beispiel keine Bilder vorlägen, stelle sich der Sachverhalt schon schwieriger dar. Es gebe schließlich auch Straftaten und Vorwürfe, bei denen die Verjährung nicht bereits nach einem Jahr eintrete. Für diese Fälle interessierte sie, wie man damit umgehe, wenn ein Vorwurf gegenüber Einsatzkräften erhoben werde und die Dienstplanunterlagen aufgrund der Speicherfristen nicht mehr vorlägen. Der Gesetzentwurf gehe zudem in Einzelfällen deutlich über die von der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE geforderten Speicherfristen von fünf Jahren hinaus, was sie sehr erstaunt habe. Über die Aussage der Abgeordneten der GRÜNEN, man müsse die Kennzeichnungspflicht jetzt einfach einmal ausprobieren und anwenden, zeigten sie sich sehr verwundert. Dies passe nicht zu dem, was die Abgeordneten der GRÜNEN an anderer Stelle bezüglich Eingriffen in Grundrechte betroffener Personen verträten.

Auf den Einwand der Abgeordneten der GRÜNEN, dass es sich hier nicht um einen solchen Eingriff handle, entgegneten die CDU-Abgeordneten, dass in der Anhörung des Innenausschusses vom 15. Juni 2018 mehrere Auskunftspersonen – auch die Befürworter einer Kennzeichnungspflicht – die Kennzeichnungspflicht als einen Eingriff in die Rechte von Personen beschrieben hätten. Anderenfalls müsste man sich an dieser Stelle auch nicht die Mühe machen, diese in einem Gesetz zu regeln.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, sie wüssten momentan nicht, ob es überhaupt derartige Fälle gebe, die schon so lange zurücklägen, dass keine Dienstpläne mehr vorzufinden seien, aus denen man entnehmen könne, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt Dienst gemacht habe. In diesem Zusammenhang müsse man zunächst einmal das Grundprinzip verstehen, nach dem gearbeitet werde. Einer neuen Kraft in der Bereitschaftspolizei würden 20 Kennzeichnungsnummern vorgelegt, aus denen sie sich drei aussuchen könne. Diese würden in eine Liste eingetragen, und blieben der jeweiligen Polizeikraft, so lange sie in der Landesbereitschaftspolizei ihren Dienst verrichte, zugeordnet, es sei denn, sie habe den Wunsch, diese Nummern irgendwann aus irgendeinem Anlass zu ändern. Ob die einzelne Polizeikraft tatsächlich die drei Nummern abwechselnd trage oder es bei einer bestimmten Nummer belasse, bleibe abzuwarten. Der Aufwand, der durch die Kennzeichnungspflicht bei der Bereitschaftspolizei entstehe, sei deutlich begrenzt – es komme lediglich zu der einmaligen Erfassung der drei Nummern je Polizeikraft. Dabei hegten sie die Erwartung, dass es kaum Fälle geben werde, bei denen Beamtinnen und Beamte ihre Nummern tauschen wollten. Es gebe keine Speicherung einzelner Einsätze, sondern es würden wie bisher Dienstpläne geführt. Insofern konnten sie den Vorwurf des Eingriffs in Persönlichkeitsrechte in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehen. Die Dienstpläne würden heute schon geführt und dies werde man auch zukünftig tun. Die

Verknüpfung zwischen Einsatz und Dienstplan habe man also immer schon hergestellt.

Der AfD-Abgeordnete meinte, es möge ja sein, dass es bisher keine Fälle gegeben habe, die so weit zurücklägen, aber es gebe nun einmal ein neues Instrument, mit dem man Polizeibeamtinnen und -beamte in geschlossenen Einheiten anhand einer Nummer mit Leichtigkeit erkennbar machen und vielleicht sogar auch diskreditieren könne. Bei der offensichtlichen Freude von links- oder rechtsextremen Teilnehmerinnen und Teilnehmern solcher Demonstration an der Diskreditierung von Polizeikräften werde dies wahrscheinlich in Zukunft häufiger ein Problem werden. Die Kennzeichnung solle auch dem Schutz der Polizeibeamtinnen und -beamten dienen, was sie in solchen Fällen aber nicht tue. Er wollte wissen, ob die Dienstpläne nur Pläne für die Zukunft seien oder ob diese auch Krankmeldungen am Einsatztag erfassten. Ansonsten müssten die Krankmeldungen wahrscheinlich auch für einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden. Ihm gehe es in diesem Zusammenhang darum, wie sich Polizeibedienstete per anwaltlicher Hilfe von einem Vorwurf möglichst weitestgehend entlasten könnten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter betonten, in der Vergangenheit, genauso wie auch in der Zukunft, sei es Ziel, einen Vorwurf gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten aufklären zu können und zwar auch ganz explizit vor dem Hintergrund, dass eigentlich in fast allen Fällen, in denen eine Identifizierung stattgefunden habe, der Vorwurf anschließend habe entkräftet werden können. In der Praxis gehe es also ganz überwiegend um Entlastung. Insofern habe man an dieser Stelle auch nie darüber gestritten, ob es sinnvoll sei, Polizistinnen und Polizisten identifizieren zu können, sondern nur darüber, ob dafür eine Kennzeichnung erforderlich sei oder nicht. Hier habe sich die Sachlage einfach aufgrund von Fällen aus der jüngeren Praxis, bei denen die Identifizierbarkeit aufgrund fehlender Kennzeichnung nicht gegeben gewesen sei, verändert. Deswegen habe diese Maßnahme auch gar nichts mit Vertrauen oder Misstrauen zu tun. Es gehe vielmehr darum, in einem konkreten Fall – mit derselben Intention wie immer – mit den jeweiligen Vorwürfen umgehen zu können, in dem Bewusstsein, dass man in aller Regel zu einer Entlastung komme. Könne man die betreffenden Polizeikräfte aber gar nicht identifizieren, sei auch eine Entlastung nicht möglich und der Vorwurf bleibe an der Polizei hängen, weil man ihn nicht weiter aufklären könne. Nach allen Erfahrungen erleichtere die individuelle Kennzeichnung die Identifizierung der konkreten Beamtinnen und Beamten. Dabei stehe außer Frage, dass es trotzdem zu Konstellationen kommen könnte, in denen sich der jeweilige Sachverhalt möglicherweise nicht zutreffend ergebe, weil die Nummer nicht richtig wiedergegeben worden sei und die Beamtin oder der Beamte gar nicht am Einsatz teilgenommen habe. Dennoch stelle die Kennzeichnung eine wesentliche Unterstützung dar, um die Identifizierbarkeit sicherzustellen. Man wisse nicht, ob diese in allen Fällen hundertprozentig gelingen werde; dies werde am Ende die Praxis zeigen. Die Erfahrung aus anderen Bundesländern zeige, dass sich das hier in den Raum gestellte Szenario, Polizeikräfte würden massenweise schikanös angezeigt, könnten sich nicht entlasten und die Vorwürfe blieben letztlich an ihnen hängen, nicht bewahrheitet habe. Trotz der vorliegenden Erfahrungen habe man sich dafür ausgesprochen, nach zwei Jahren die Kennzeichnungspflicht aufgrund der ganz konkreten praktischen Erfahrung noch einmal zu bewerten, bis hin zu der grundsätzlichen Möglichkeit, sich dann auch noch einmal anders zu entscheiden, denn die Regelung sei befristet und müsse durch eine neue Entscheidung über diese zwei Jahre hinaus verlängert werden. Somit seien alle Beteiligten verpflichtet, sich mit den Wirkungen in der Praxis noch einmal auseinanderzusetzen. Solange aber diese Erfahrung noch nicht vorliege, sei es müßig, sich die unterschiedlichsten Konstellationen auszudenken. Die grundsätzliche Stoßrichtung liege darin, die Identifizierbarkeit herstellen zu können, was in aller Regel eben zur Entlastung führe. Auf die konkrete Frage des AfD-Abgeordneten bezogen, ergänzten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, ein Dienstplan erfasse sowohl Anwesenheit als auch Abwesenheit sowie deren Gründe.

Der FDP-Abgeordnete bemerkte hierzu, eine Evaluierung sei allerdings auch ohne Befristung des Gesetzes möglich. Insgesamt begrüßte er es, dass sich der Ausschuss so intensiv mit der Kennzeichnungspflicht auseinandergesetzt habe. Den CDU-Abgeordneten empfahl er, sich mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus Brandenburg

kurzzuschließen, die die Einführung der Kennzeichnungspflicht in Brandenburg initiiert hätten. Außerdem wies er darauf hin, dass im Antrag seiner Fraktion im Petitum unter Punkt 1. gefordert werde, die personenbezogenen Daten sechs Monate nach dem Abschluss der eingeräumten Benutzung oder Ablauf der Sicherungspflicht der dienstlich zur Verfügung gestellten Kennzeichnung zu löschen, sofern sie nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich seien. Hier habe sich leider ein Fehler eingeschlichen; die Löschung solle nicht nach sechs, sondern nach drei Monaten erfolgen.

Die CDU-Abgeordneten erwiderten, ihre Fraktion habe sich in dieser Frage sogar mit der FDP in Nordrhein-Westfalen beraten. Von dieser Seite seien gute Hinweise gekommen, die ihre Haltung zur Ablehnung der Kennzeichnungspflicht noch einmal untermauert hätten. Die Anhörung habe ergeben, dass in Berlin die Nummern pro Einsatz vergeben würden, was einen deutlich höheren Schutz zur Folge habe. Hamburg hingegen vererbe die Nummern für das gesamte Berufsleben, wahrscheinlich um den Verwaltungsaufwand und damit die Kosten zu reduzieren. Der Senat habe heute selbst noch einmal deutlich gemacht, dass ein Wechseln der Nummern einen zu hohen Aufwand darstelle. Insofern seien sie gespannt, welche Begründung zukünftig akzeptiert werde, wenn Beamtinnen und Beamte ihre Nummer austauschen wollten. Diese Regelung mache das Hamburger Gesetz zusätzlich zu einem ganz besonders schlechten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter entgegneten, gerade diese Regelung sei keine Vorgabe der Behörde gewesen, sondern sei in der gemeinsamen Beratung mit der Polizei entstanden, wobei natürlich polizeipraktische Erwägung sowie Erfahrungen und Perspektiven aus dem Polizeidienst in erheblicher Weise mit eingeflossen seien. Die Aussage, die Beamtinnen und Beamten hätten ein Berufsleben lang diese drei Nummern, sei natürlich eine etwas irreführende Beschreibung. Sie seien sich nicht sicher, ob die Stehzeit in der Landesbereitschaftspolizei im Durchschnitt überhaupt noch bei zwei Jahren liege. Wenn sie darüber hinausgehe, dann jedenfalls nicht viel. Wenn jemand aufgrund eines unguuten Gefühls seine Nummer wechseln wolle, werde diesem Wunsch selbstverständlich nachgekommen. Hierfür bedürfe es keiner langen Begründungen in Formalverfahren. Es gehe an dieser Stelle nur darum, Missbrauch zu verhindern, weil jemand zum Beispiel täglich seine Nummer wechseln wolle. Kosten spielten hierfür überhaupt keine Rolle. Zudem ändere sich auch die Nummer, wenn Beamtinnen und Beamte den Zug oder die Hundertschaft wechselten.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE teilte mit, ihre Fraktion sei froh, dass die Frage der individuellen Kennzeichnungspflicht für geschlossene Einheiten geregelt werde. Dies sei ein Fortschritt und deswegen werde sie auch nicht gegen das Gesetz stimmen. Die Debatte sei durch einen Antrag ihrer Fraktion und einen der FDP, die parallel und unabhängig voneinander gestellt worden seien, eröffnet worden. Ziel ihres Antrags sei gewesen, dass alle uniformierten Dienstkräfte deutlich sichtbar und erkennbar ein Namensschild tragen müssten. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf sei dabei nur ein halber Schritt, und darüber hinaus mit Problemen behaftet. Insofern verstehe sie die Kritik der Abgeordneten der SPD und GRÜNEN an ihr nicht, dass sie an dieser Stelle ein weiteres Thema aufmache. Ihre Forderungen seien von Anfang an dieselben gewesen und seien nicht erst jetzt hinzugekommen.

III. Ausschussempfehlung

Der Innenausschuss empfiehlt der Bürgerschaft

- I. mehrheitlich mit den Stimmen der Abgeordneten der SPD, CDU, GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimme der Abgeordneten der LINKEN, den Antrag aus der Drs. 21/17932 abzulehnen,*
- II. mehrheitlich mit den Stimmen der Abgeordneten der SPD, CDU, GRÜNEN und AfD gegen die Stimme des FDP-Abgeordneten bei Enthaltung der Abgeordneten der LINKEN, den Antrag aus der Drs. 21/17994 in folgender geänderter Fassung abzulehnen:*

- „1. Das fünfte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes aus Drs. 21/17905 enthält folgende neue Formulierung beziehungsweise folgende Streichung:

§ 1 Nummer 2 Absatz 2 (zu ändernde Fassung):

(2) Die erforderlichen personenbezogenen Daten der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten sind mit der Vergabe und vor der Benutzung der Kennzeichnung zu erheben und zu speichern. Zweck der Erhebung ist die Sicherstellung einer nachträglichen Identifizierbarkeit. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur genutzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass beim Einsatz eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen wurde und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Des Weiteren sind die Daten für eine weitere Verwendung als Beweismittel zu erhalten und zu sichern, wenn und solange sie im Zusammenhang mit dem betreffenden Einsatzgeschehen der betreffenden geschlossenen Einheit verwaltungs- oder verfassungsgerichtliche Verfahren zur Überprüfung des betreffenden polizeilichen Einsatzhandelns eingeleitet wurden und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind. Die personenbezogenen Daten sind drei Monate nach dem Abschluss der eingeräumten Benutzung oder Ablauf der Sicherungspflicht der dienstlich zur Verfügung gestellten Kennzeichnung zu löschen, sofern sie nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich sind.

§ 1 Nummer 2 Absatz 3 (zu ändernde Fassung):

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zu Inhalt und Umfang von der Verpflichtung zum Tragen einer Kennzeichnung nach den Absätzen 1 und 2 zu regeln.

§ 2 (zu ändernde Fassung):

~~Streichung von § 2~~

2. Der Senat wird ersucht, die „Verordnung zur Konkretisierung der Kennzeichnungspflicht nach § 111 a des Hamburgischen Beamtengesetzes vom (...)“ aus Anlage 2 zu Drs. 21/17905 vor Erlass entsprechend an den zu beschließenden geänderten Regelungsgehalt des Gesetzes anzupassen.“,

- III. mehrheitlich mit den Stimmen der Abgeordneten der SPD, GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Abgeordneten der CDU und AfD bei Enthaltung der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE, den Antrag aus Drs. 21/17905 anzunehmen.

Antje Möller, Berichterstattung